
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 15

Mittwoch, den 15. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite 30	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 27. Juni 2011
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 01.06.2011
Seite 31	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung

Kreis Mettmann**Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut
vom 01.06.2011****Bekanntmachung****Tagesordnung
der Sitzung des Kreistages
am Montag, den 27. Juni 2011 um 16:00 Uhr
im Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822
Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)****Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

1. Formalien
- 1.1. Eröffnung der Sitzung
- 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3. Feststellung der Anwesenheit
- 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.03.2011
3. Informationen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohner gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung NRW
5. Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers für den Kreistag
6. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
7. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Kreises Mettmann in den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aKDN-sozial des Zweckverbandes KDN - Zweckverband KDN - Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister
8. WFB - Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Verwendung des Jahresergebnisses
 - Entlastung des Aufsichtsrates
 - Entlastung der Geschäftsführer
9. Haushalt 2011/2012
 - Antrag auf Genehmigung über- /außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW
 - hier: Mittel für die Abwicklung des Zensus 2011
10. Korruptionsbekämpfung in der Kreisverwaltung
 - Vorstellung des Antikorruptionskonzeptes
11. Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW
12. Senioren- und Pflegeplan Kreis Mettmann 2011
13. Arbeitsmarktqualifikation
 - Fortführung der Ausbildungsqualifikation mit Vollzeit-Sozialarbeitsstellen
14. Zukunft der Kompetenzagentur Kreis Mettmann
15. Raumsituation der Paul-Maar-Schule
 - Einrichtung eines Teilstandortes an der Otto-Hahn-Straße 6 in Hilden
16. Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH"
17. Nachträge

Nicht öffentlicher Teil

18. Informationen der Verwaltung
19. WFB - Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
 - Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011
20. Erwerb einer langfristigen Finanzanlage
 - hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW
21. Nachträge

Mettmann, den 14. Juni 2011

Thomas Hendele
Landrat

Aufgrund der

- § 2, § 18, § 20, § 22 und § 78 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588),
- § 3, § 4, § 5b, § 10 und § 11 der Bienseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 und § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG Tier NebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 12) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104), alle in der z. Zt. gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut folgendes verordnet:

§ 1

In Wülfrath wurde am 31.05.2011 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut wird ein Sperrbezirk mit folgender Ausdehnung gebildet:

- Im Norden: Fliethe; Mettmanner Straße, Höhe Güterbahnhof; Danziger Straße (Stadt Wülfrath)
- Im Osten: Krusenheide; Brühl; Düssel; Kirchenfelder Weg (Stadt Wülfrath)
- Im Süden: Stadtgrenze Wülfrath/Wuppertal bis Hahnenfurth; Herresbach; Estringhaus (Stadt Mettmann)
- Im Westen: Gau; Steinshaus; Wülfrather Straße überquerend; Obenözbach (Stadt Mettmann); Löckenhoff; Auf der Höhe bis Fliethe (Stadt Wülfrath)

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im obengenannten Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der ersten Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist es erforderlich, dass alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk erfasst werden. Es wird daher die Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Bienenständen und Bienenvölkern im Sperrbezirk des Kreises Mettmann angeordnet. Der Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern ist verpflichtet, dem Amt für Verbraucherschutz – Sachgebiet Veterinärwesen – des Kreises Mettmann, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann, unverzüglich folgende Angaben mitzuteilen:

1. Name und Anschrift des Besitzers,
2. Standort und Anzahl der Bienenvölker.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 01. Juni 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 01. Juni 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 21.140.279 neu 3.000.040.430

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 01. Juni 2011

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf